

Nr. 47/2014
ausgegeben am: **19.12.2014**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen VIII. Nachtrag vom 11.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Hagen (Marktstandsgebührensatzung) vom 05. Juni 1987	208
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen X. Nachtrag vom 16.12.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	208
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke wg. Neujahr	208
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen VII. Nachtrag vom 16.12.2014 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005	208
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XII. Nachtrag vom 15. Dezember 2014 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen	209
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 5/14 (659) - Kindertageseinrichtung Königstraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung	210
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen vom 15.07.2013	210
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5/02 (546) - Sonntagstraße/Sonnenhang - hier: Einstellung des Verfahrens	211
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 12 /87 (442) 1. Änderung – Bahnhofstraße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Beschluss über die Verkleinerung des Geltungsbereiches b) Beschluss über Anregungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB c) Beschluss gemäß § 10 BauGB - Satzungsbeschluss	211
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 11/05 (577) - Gewerbegebiet Volmarsteiner Straße - hier: a) Einleitung der 1. Änderung, Verfahren nach § 13 BauGB b) Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Bürger- / Behördenbeteiligung gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	212
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 7/01 (534) 2. Änderung Teil II -Wohnbebauung Haus Harkorten- Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	212
Allgemeinverfügung über ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen für die Zeit vom 23.12.2014 – 24.12.2014	213

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 11.12.2014

214

Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen
Bahnhofshinterfahung 2. BA.

214

Herausgeber: Stadt Hagen - Der OberbürgermeisterRedaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

VIII. Nachtrag vom 11.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Hagen (Marktstandsgebührensatzung) vom 05. Juni 1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), hat der Rat in der Sitzung am 11.12.2014 folgenden VIII. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Markttag für jeden zugewiesenen laufenden Frontmeter beanspruchter Fläche 4,30 €. Jeder angefangene Frontmeter wird als voller Meter berechnet.
- (3) Werden mit Zustimmung der Marktmeister außer den Verkaufseinrichtungen Fahrzeuge für Warennachlieferungen (Lastkraftwagen, Anhänger, Personenkraftwagen) oder aus anderen Gründen durch die Benutzer des Wochenmarktes auf den Marktflächen abgestellt, so beträgt die Gebühr für

Fahrzeuge bis zu 5,00 m Länge	3,70 € je Fahrzeug
Fahrzeuge über 5,00 m Länge	5,50 € je Fahrzeug

 für jeden Markttag.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.12.2014 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

X. Nachtrag vom 16.12.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2014

folgenden X. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	2,74 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	2,34 Euro
überörtlichen Straßen (U)	1,94 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	3,52 Euro
Winterdienststufe B	1,77 Euro
Winterdienststufe C	0,29 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der vorstehende X. Nachtrag vom 16.12.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke

Wegen des Feiertages am 01.01.2015 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Donnerstag,	01. Januar	auf Freitag,	02. Januar
von Freitag,	02. Januar	auf Samstag,	03. Januar 2015.

Hagen, 11.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

VII. Nachtrag vom 16.12.2014 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden VII. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 2 c wird wie folgt neu gefasst:

	Gebühr €
Ablichtungen bis zum Format DIN A 4 je Seite.....	0,50
im Format DIN A 3 je Seite.....	1,-
Die Reprostelle des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster erstellt Ausdrucke und Scan- dienstleistungen bis zum Format DIN A0. bis Format DIN A2 je Seite.....	15,-
bis Format DIN A1 je Seite.....	20,-
bis Format DIN A0 je Seite.....	30,-

Die Tarifstelle 2d entfällt.

Vor der Tarifstelle 11 wird die Überschrift in Fachbereich Finanzen und Controlling (20) geändert.

Vor der Tarifstelle 13 wird die Überschrift in Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (53) geändert.

Die Gebühr zu Tarifstelle 13a – erster Spiegelstrich – wird auf 20,- Euro geändert.

Die Gebühr zu Tarifstelle 14 - erster Absatz - wird auf 65,- Euro geändert.

Vor der Tarifstelle 17 wird die Überschrift in Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung (61) geändert.

Die Tarifstelle 19 wird wie folgt neu gefasst:

	Gebühr €
Nutzungsrechte	
Nutzung von digitalen Rasterdaten im Internet Für die freie Nutzung von Ausschnitten im Internet gilt folgendes: Der Zugang zur Web-Site des Nutzers muss ins- gesamt unentgeltlich sein. Als Herausgeber der Karte muss folgender Schriftzug deutlich sichtbar und in angemessener Größe enthalten sein: Herausgeber: Stadt Hagen - Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster". Dieser Schriftzug soll als Link auf die Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) gestaltet sein.	
a) Nicht gewerbliche Nutzung.....	kostenlos
b) Gewerbliche Nutzung.....	kostenlos

Die Tarifstelle 20 wird wie folgt neu gefasst:

	Gebühr €
20 Analoge und digitale Abgabe von Geodaten	
20.1 Digitale Bearbeitung Sonderanfertigungen, Datenüberarbeitung und - zusammenfügung.....	37,- je angefangene 30 Minuten
20.2 Produkte auf Sonderwunsch CD-Rom, DVD, Vervielfältigungen, Plot-on-demand	1,- bis 500,-

Vor der Tarifstelle 22 wird die Überschrift in Untere Bauaufsichtsbehörde geändert.

Die Tarifstelle 23 wird wie folgt neu gefasst:

	Gebühr €
Bauakten-Einsicht	
Analoge oder digitale Bereitstellung einer Akte nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens bzw. nach der Mikroverfilmung. Die	

Akteneinsichtnahme kann per Mikrofiche oder per PC ermöglicht werden.

Bereitstellung der Akten zur Einsichtnahme inkl.
bis zu 10 Ausdrucke im Format A4 oder
A3.....

50,00

Jede weitere gedruckte Seite im Format A4 oder
A3.....

1,50

Artikel II

Dieser VII. Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 16.12.2014 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

XII. Nachtrag vom 15. Dezember 2014 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 16. Juli 2011 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie der §§ 51, 53, 64, 65, 117 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in Kraft getreten am 16. März 2013, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR, in seiner Sitzung am 19. November 2014 folgenden XII. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 15. Dezember 2014 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I

§ 6 Gebührensätze der Benutzungsgebühr

„(1) Die Gebührensätze je cbm Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1) betragen bei Benutzern

- zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und
Genossinnen des Ruhrverbandes: 1,14 €,
- zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 2,51 €.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

(2) Die Gebührensätze je qm angeschlossener Grundstücksfläche (§ 4) betragen bei Benutzern

- a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: 0,92 €,
b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 1,07 €."

Artikel II

Der XII. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Der vorstehende XII. Nachtrag vom 15. Dezember 2014 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 19. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15. Dezember 2014 Thomas Grothe Hans-Joachim Bihs
(Vorstandssprecher) (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 5/14 (659) - Kindertageseinrichtung Königstraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5/14 (659) Kindertageseinrichtung Königstraße gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Begründung vom 11.11.2014 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem

Bebauungsplan beigelegt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nächster Verfahrensschritt:

Nach der öffentlichen Auslegung kann voraussichtlich im Frühjahr 2015 der Satzungsbeschluss gefasst werden.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Auslegung

des Bebauungsplan Nr. 5/14 (659) - Kindertageseinrichtung Königstraße – Verfahren nach § 13a BauGB mit der Begründung vom 11.11.2014.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom

vom 06.01.2015 bis 06.02.2014 einschließlich

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (☎207-3787) vereinbart werden.

Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:

www.hagen.de/ (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne im Verfahren

Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen vom 15.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 11.12.2014 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

- | | |
|---|------|
| für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) | 21% |
| - in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) | 13% |
| für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) | |
| je angefangenem Monat | 50 € |
| - in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) | |
| je angefangenem Monat | 30 € |
| für Internetgeräte in Spielhallen oder ähnlichen | |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Unternehmen je Bildschirmereinheit (Monitor und Maus, Tastatur, Joypad o.ä.) und je angefangenem Monat 20€.
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist der Aufstellort mindestens einen vollen Monat geschlossen, wird von der Festsetzung abgesehen, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt Hagen vorher schriftlich angezeigt worden ist.
Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit werden negative Einspielergebnisse mit 0 € besteuert.

Artikel II

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 17.12.2014 zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5/02 (546) - Sonntagstraße/Sonnenhang - hier: Einstellung des Verfahrens
Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einstellung des vorhabenbezogenen Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5/02

(546) –Sonntagstraße/Sonnenhang-, sowie die Aufhebung des zugrundeliegenden Ratsbeschlusses vom 11.07.2002.

Geltungsbereich: (aus Einleitungsbeschluss)

Das Plangebiet erstreckt sich in einer Tiefe von ca. 170m östlich der Sonntagstraße im Bereich des Hauses Sonntagstraße Nr. 11 im Bereich einer Freifläche südlich der Dauerkleingartenanlage „In der Malmke“. Das mit dem Haus Sonntagstraße Nr. 11 bebaute Grundstück ist Bestandteil des Plangebietes (Gemarkung: Boele, Flur 16, Flurstücke: 1024, 1093, 1094, 1095, 1096 und 1097).

In dem im Sitzungssaal aufgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt.

Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung werden die Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Aufhebung des vorgenannten Ratsbeschlusses bekannt gemacht und das Verfahren damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

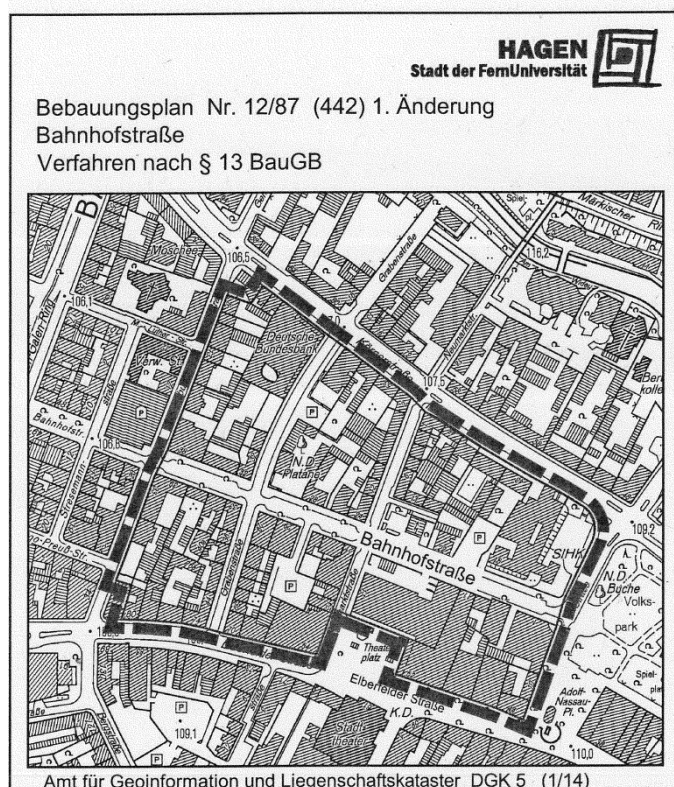
Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 12/87 (442) 1. Änderung – Bahnhofstraße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: a) **Beschluss über die Verkleinerung des Geltungsbereiches**
b) **Beschluss über Anregungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
c) **Beschluss gemäß § 10 BauGB - Satzungsbeschluss**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Verkleinerung des Geltungsbereiches.
- b) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Anregungen bzw. Stellungnahmen zurück im Sinne der Stellungnahme der Verwaltung in der Vorlagenbegründung. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

- c) Der Rat der Stadt beschließt die im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/87 (442) – Bahnhofstraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 22.08.2014 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift wird. Diese ersetzt die Begründung vom 01.10.2013.

Geltungsbereich:

Die Planänderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12/87 (442) – Bahnhofstraße – ohne die Grundstücke Körnerstr. 73 und Elberfelder Str. 82. Die Fläche liegt im Stadtteil Hagen-Mitte und betrifft den Bereich zwischen der Hindenburgstraße im Westen, der Körnerstraße im Nord-Osten, der Karl-Marx- Straße im Süd-Osten und der Elberfelder Straße im Süden. Der Bebauungsplan wurde zur besseren Lesbarkeit neu gezeichnet. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 11/05 (577) - Gewerbegebiet Volmarsteiner Straße -

- hier: a) Einleitung der 1. Änderung, Verfahren nach § 13 BauGB
b) Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Bürger- / Behördenbeteiligung gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

zu a)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/05 (577) –Gewerbegebiet Volmarsteiner

Straße – nach §2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

zu b)
Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. §4 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten Bebauungsplan Nr. 11/05 (577) - Gewerbegebiet Volmarsteiner Straße –. Er liegt zwischen der Straße „Oberste Hülberg“ und dem Gut Schönfeld, wird in nördlicher Richtung durch die Volmarsteiner Straße und südlich durch den Rastplatz „Eichenkamp“ der Bundesautobahn A1 begrenzt.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt.

Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung erfolgt im II. Quartal 2015.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
- Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 7/01 (534) 2. Änderung Teil II -Wohnbebauung Haus Harkorten- Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- hier: a) Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung
b) Beschluss über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über den Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/01 (534) -Wohnbebauung Haus Harkorten-.

Zu b)

Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt in Hagen-Haspe, Gemarkung Westerbauer, Flur 11 und umfasst die Flurstücke 398, 400 (bis auf einen ca. 2,50 m breiten Stich entlang der Harkortstraße) und das Flurstück 258 bis zu einer Tiefe von ca. 35 m.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt soll die öffentliche Auslegung für das 1. Quartal 2015 vorbereitet werden.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Dienstag, den 23.12.2014, 18.00 Uhr bis Mittwoch, den 24.12.2014, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

- Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:**
Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen in dem unter Ziffer 2. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- Räumlicher Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, er umfasst textlich folgende Bereiche:
- Elberfelder Straße zwischen Hohenzollern- und Marienstraße
- Friedrich Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Mittelstraße von Einmündung Rathausstraße bis Marienstraße
- Hohenzollernstraße
- Androhung von Zwangsmitteln**
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen unter Ziffer 1. der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.
- Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
- Bekanntgabe**
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Am 23.12.2014 findet in der Hagener Innenstadt die Veranstaltung „Blau unterm Baum“ statt. Diese läuft zum einen zeitlich parallel zum Abbau der Fahrgeschäfte des Hagener Weihnachtsmarktes und zum letzten Abend des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Weihnachtsmarkt.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass sich bis zu 2.500 Personen zeitgleich dort aufhalten. Aufgrund der zahlreichen mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen ist es in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichen Glasbruch gekommen. Aufgrund dieser unsachgemäßen Entsorgung ist es zu Personen- und Sachschäden gekommen. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss erfahrungs-gemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird das o. g. Mitführungs- und Benutzungsverbot erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – 13.05.1980 (GV.NW.S. 258). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse zum Verzehr in den markierten Bereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter von „Blau unterm Baum“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen vor Erlass einer Allgemeinverfügung im Jahr 2012 gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der o. g. Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkbehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem Verbot sind diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Betreiber und die Besucher/innen der Gastronomiebetriebe des Hagener Weihnachtsmarktes. Zum einen sollen hier die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden, zum anderen ist aufgrund der ausgesprochenen Pfandgebühr für die ausgegebenen Becher nicht mit nennenswertem Glasbruch zu rechnen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVfG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVfG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, den definierten Bereich der Hagerer Innenstadt von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 01.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 11.12.2014 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 19.12.2014 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 16.12.2014 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Bahnhofshinterfahrung 2. BA.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Los 1 Straßenbau: 700m PE DA355, 8.800m² SMA, 2.900m² Pflasterarbeiten, 44.000 m³ Bodenarbeiten.

Los 2 Ing.-Bauwerke: 600 m² vorgespannte Einfeld –Plattenbalkenbrücke, 900m² Zweifeldbrücke Längs- und Quergespannt, jeweils auf Pfahlgründung, Abbruch von Stahlbetonbrücke und Stabbogenbrücke.

Los 3 Kanalbau: 170 m PE-Leitung DA 560, 63 m PE-Leitung DA 225.

Los 4 Enervie: 1.400 m³ Bodenaushub, 12.850 m Kabel, 23.000 m Leerrohr DN 125.

Los 5 Verkehrstechnik, Tiefbau: ca.2.400 m Rohrverlegung DN 100, 35 Abzweigkästen 12 Fundamente.

Los 6 Straßenbeleuchtung, Tiefbau: 1.650 m Leerrohrverlegung DN 80, 48 St. Fundamente.

Los 7 wasserbaul. Maßnahmen, Erdarbeiten: 3.000 m³, Steinschüttung 1.500 t, Abbruch 1.000 m³, 200 St. Störsteine, Flussschüttung herstellen.

Los 8 Bodensanierung: 10.600 m³ Bodenarbeiten, 10.000 t Verwertung / Beseitigung DK I – DK III a, b.

Los 9 Dükerbauwerk, Erdarbeiten: 500 m³, 40 m PEHD Rohre, 1.300 m Leerrohre DA 140.

Los 10 Abbruch Sedanstraßenbrücke über DB: 33 t Stahl - und 830 t Stahlbeton, L= 277 m Breite 7-8,5m.

→ Die Beauftragung erfolgt nur an den Gesamtmindestbietenden aller Lose!

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom Mai 2015 bis März 2018 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 28.03.2015 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 15.12.2014 bis spätestens 06.02.2015 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, ☎ (02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 250.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 4.00€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 254.00€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Eine CD* in GAEB 90 Standard liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 11.02.2015, 10: 30 Uhr

(Vergabestelle Bauprojekte, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 02.12.2014 Bihs (Vorstand)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Tipps der Feuerwehr für eine sichere Advents- und Weihnachtszeit

Das Jahr neigt sich mit riesigen Schritten dem Ende zu. In nicht wenigen Haushalten erhält weihnachtliche Dekoration Einzug. Tannenzweige, Tischdecken, Holzfiguren und Kerzen sorgen allerdings leider nicht nur für gemütliche Festtags-Stimmung, sondern, falsch genutzt, auch im wahrsten Sinne des Wortes für eine Menge Zündstoff in den heimischen vier Wänden. Um die Feiertage doch ruhig verbringen zu können, hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen ein paar einfache Tipps, wie solche Fälle ganz einfach vermeiden können: So sollte auf echte Kerzen am Weihnachtsbaum verzichtet werden. Tannengrün trocknet schnell aus, echte Kerzen erhöhen die Brandgefahr. Elektrische Lichterketten sind um ein hohes Maß sicherer als Kerzen.

Bei der Verwendung von elektrischen Lichterketten sollte ebenfalls auf Sicherheitsstandards geachtet werden. Es sollten nur Artikel mit dem VDE-Symbol (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.) gekauft werden. Zudem sollte bei diesen Kette, auch und vor allem bei LED Leuchten, darauf geachtet werden, dass Steckdosen und Verlängerungskabel nicht überlastet werden.

Kerzen sollten niemals ohne Aufsicht brennen gelassen werden. Unachtsamkeit ist die Brandursache Nummer eins. Daher sollten Kerzen immer sofort gelöscht werden, wenn der Raum verlassen wird. Kerzen sollten möglichst an einem Ort brennen, den Kinder nicht erreichen können. Kerzen an Gestecken sollten rechtzeitig gelöscht werden, bevor diese heruntergebrannt sind.

Und ganz wichtig: Kerzen brauchen festen Stand. Kerzen sollten nur in hierfür geeigneten, nicht brennbaren Halterungen entzündet werden. Vermeiden werden sollten brennbare Unterlagen oder Materialien in der näheren Umgebung (Gardinen, Papierservietten, Geschenkpapier) oder starke Zugluft.

Ratsam ist es, entsprechendes Löschmittel vor zu halten. Bei Entzündung von echten Kerzen empfiehlt sich die Bereitstellung von Wasser (Eimer, Gießkanne etc.), und/oder Feuerlöschern. Diese sollten im Brandfall schnell erreichbar sein.

Unbedingt empfehlenswert ist das Anbringen von Rauchmeldern. Diese warnen rechtzeitig vor einem Feuer und Rauchentwicklung in den eigenen vier Wänden. Sie sind somit wahre Lebensretter und seit dem 1. April 2013 in NRW ohnehin für Schlafräume gesetzlich vorgeschrieben. Im Schlaf schaltet der Mensch einen Teil seiner Sinne ab, unter anderem auch das Riechen - Brandrauch bleibt so im Schlaf unbemerkt. Die Lebensretter gibt es mittlerweile günstig im Fachhandel. Beim Kauf sollte ebenfalls darauf auf das VdS- oder KRIWAN-Siegel in Verbindung mit dem „Q“ geachtet werden: Geräte mit diesem Siegel bleiben mindestens zehn Jahre ohne Batteriewechsel in Betrieb.

Sollte es dennoch einmal zu einem Feuer kommen, sollten nur Löschversuche, bei denen man sich selbst nicht gefährdet. Falls dies nicht möglich ist, sollte die Tür zum Brandraum geschlossen, die Wohnung so schnell wie möglich mit allen

Personen verlassen und die Feuerwehr und/oder den Rettungsdienst über den Notruf 112 alarmiert werden.

Verwaltung schließt „zwischen den Jahren“

Die Hager Stadtverwaltung bleibt „zwischen den Jahren“ vom 24. Dezember 2014 bis einschließlich 4. Januar 2015 geschlossen. Wer eine Dienstleistung der Stadt Hagen benötigt oder in Anspruch nehmen möchte, wird daher gebeten, den Behördengang möglichst schon vor Weihnachten zu erledigen oder für das neue Jahr einzuplanen. Ab 5. Januar 2015 stehen alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung wieder im gewöhnlichen Umfang zur Verfügung.

Durch die Schließung werden Einsparmöglichkeiten im Bereich der Energie- und Personalkosten realisiert, da die Rathäuser I und II sowie weitere Außenstellen bis auf einzelne Ausnahmen nicht beheizt werden müssen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen zwischen den Feiertagen Urlaub bzw. Gleitzeitguthaben abbauen, welches die bilanziell vorzunehmenden Rückstellungen verringert.

Am 29. und 30. Dezember sind die Annahme von Sterbefallanzeigen und die Erteilung von vorläufigen Bestattungsgenehmigungen jeweils von 8.30 bis 11 Uhr in den Räumlichkeiten des Standesamtes (Rathaus I (Bauteil B), Rathausstr. 11, 58095 Hagen) möglich. Darüber hinaus hält die Stadt Hagen unter der Telefonnummer 02331/2072200 für den Aufgabenbereich „Bürgeramt“ (fehlende Reisedokumente) in dringenden Fällen eine Rufbereitschaft vor, die am 29./30. Dezember sowie 2. Januar jeweils von 9 bis 13 Uhr erreichbar ist.

Der Telefonservice „hagen direkt“ (02331/207-5000) ist nicht besetzt. Über eine Bandansage wird aber auf die bestehenden Not- und Rufbereitschaftsdienste hingewiesen. Die Stadtbücherei auf der Springe sowie die Stadtteilbüchereien haben zwischen den Feiertagen ebenfalls geschlossen. Die bereits bestehenden Rufbereitschaftsdienste der Stadtverwaltung Hagen sind in gewohnter Form an allen Tagen sichergestellt.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de